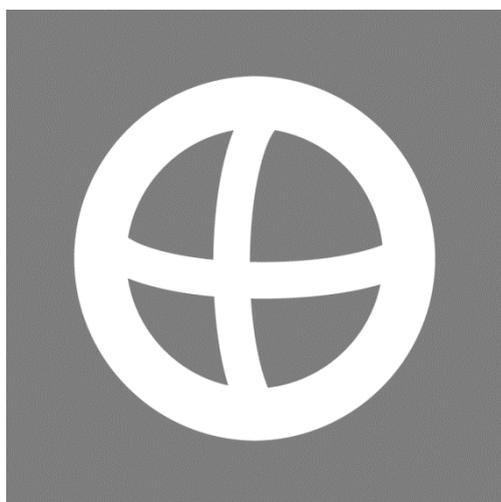


WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

Kapitel 36

**Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische
Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen;
leicht entzündliche Stoffe**



Ausgabe 2019

Statistisches Bundesamt

Kapitel 36

Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe

Anmerkungen

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der nachstehenden Anmerkung 2 Buchstabe a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen“ im Sinne der Position 3606 gelten ausschließlich:
 - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
 - b) flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm³ oder weniger;
 - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Schießpulver	3601 00 00	–
Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	3602 00 00	–
Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder:	3603	
– Sicherheitszündschnüre	3603 00 20	–
– Sprengzündschnüre	3603 00 30	–
– Zündhütchen	3603 00 40	–
– Sprengkapseln	3603 00 50	–
– Zünder	3603 00 60	–
– Elektrische Sprengzünder	3603 00 80	–
Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:	3604	
– Feuerwerkskörper	3604 10 00	–
– andere	3604 90 00	–
Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	3605 00 00	–

VI | 36.06

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:	3606	
– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	3606 10 00	–
– andere:		
– – Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	3606 90 10	–
– – andere	3606 90 90	–